

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 25. 5. 2016

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 28. 4. 2016, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen	577	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 12. 5. 2016, Öffentliches Auftragswesen; Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A, B, C – Ausgabe 2012; Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und Teil B (VOL/B); Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009	608	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Gem. RdErl. 23. 2. 2016, Verfahren zur Prüfung einer Umwandlung von Dauergrünland hinsichtlich naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG	608	
RdErl. 11. 5. 2016, Abbau von Bodenschätzen	609	
		RdErl. 17. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung – FGE)
		28200 609
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 3. 5. 2016, Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)
		618
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 10. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserschutzwand Wussegel, Landkreis Lüchow-Dannenberg
		618
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 25. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Schweringen)
		618
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 25. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (D O G Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Marschacht)
		619
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 12. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nordland Papier GmbH, Dörpen) ..
		620
		Bek. 25. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Öffentliche Bekanntmachung
		621
		Bekanntmachungen der Kommunen
		VO 29. 4. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 „Burckhardtshöhe“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser)
		622

B. Ministerium für Inneres und Sport

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 28. 4. 2016 – 21.10-01512 –

– VORIS 21021 –

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 340) – VORIS 21021 –
 b) Beschl. d. LReg v. 5. 10. 2010 – MI-LPPBK-01512 – (n. v.)
 c) Beschl. d. LReg v. 22. 11. 2011 – MI-LPPBK-01512 – (n. v.)
 d) Beschl. d. LReg v. 6. 12. 2011 – MI-LPPBK-01512 – (n. v.)
 e) RdErl. v. 29. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 426) – VORIS 21021 –
 f) RdErl. v. 3. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1004) – VORIS 21021 –

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei (siehe Schaubild, **Anlage 1**) wird wie folgt geregelt:

1. Landespolizeipräsidium (im Folgenden: LPP)

1.1 Aufgaben

Das LPP übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Polizeibehörden aus; hiervon ausgenommen sind die Dezernate 23 der Polizeidirektionen (im Folgenden: PD).

Das LPP nimmt die Aufsicht über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PolAkadG ND) wahr.

Als Abteilung des MI als oberste Landesbehörde der Polizei Niedersachsen gewährleistet das LPP im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere die strategische Führung der Landespolizei und steuert die konzeptionelle Zukunftsausrichtung.

Die der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nimmt das für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Referat des MI wahr.

1.2 Leitung

Die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident leitet das LPP. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor wahr.

Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),

gilt,

- dem Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gemäß § 44 i. V. m. § 5 Abs. 2 BNatSchG,
 - Regelungen in fachplanerischen Entscheidungen, anderen Zulassungen oder Bebauungsplänen, die die Grünlandfläche zur Ausgleichs- oder Ersatzfläche oder als Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen bestimmen,
- ergeben.

5. Relevante Vorschriften des Wasserrechts

Entgegenstehende Vorschriften des Wasserrechts können sich insbesondere aus

- Verordnungen über Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete,
- der SchuVO,
- Bestimmungen zum Schutz von Überschwemmungsgebieten, die gemäß § 76 Abs. 2 WHG, § 115 Abs. 2 NWG festgesetzt oder gemäß § 76 Abs. 3 WHG, § 115 Abs. 5 NWG in Kartenform dargestellt und vorläufig gesichert wurden,
- dem Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG

ergeben.

6. Abgrenzung des Prüfungsumfangs

Das Bestehen von freiwilligen Vereinbarungen mit einer Schutzwirkung für Dauergrünland ist nicht im Verfahren nach diesem Gem. RdErl. zu prüfen. Hierzu hat die antragstellende Person eine Erklärung direkt gegenüber der LWK abzugeben.

7. Entscheidung

Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber der antragstellenden Person schriftlich zu begründen.

Soweit eine Behörde gleichzeitig untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde ist, sollen die beiden Prüfergebnisse zusammen gegenüber der antragstellenden Person bekannt gegeben werden.

8. Mitteilung an die LWK

Nach Abschluss der Prüfung ist die LWK zu informieren, sofern

- die Erteilung der Bescheinigung abgelehnt wurde oder
- die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht, in einem FFH-Gebiet belegen ist (vgl. § 15 Abs. 1 DirektZahlDurchfG).

9. Verhältnis zu anderen Verfahren

Soweit im Zusammenhang mit der geplanten Umwandlung von Dauergrünland Ausnahme- oder Befreiungsanträge nach dem Fachrecht gestellt werden, ist hierzu eine separate Entscheidung durch die jeweils zuständige Fachbehörde zu treffen. Dies gilt auch für Entscheidungen zur Umsetzung von § 5 Abs. 2 Nr. 5 und den §§ 13 ff. BNatSchG sowie von Regelungen in fachplanerischen Entscheidungen, anderen Zulassungen oder Bebauungsplänen, die die Grünlandfläche zur Ausgleichs- oder Ersatzfläche oder als Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen bestimmen.

^{*)} Zu den Voraussetzungen für einen Regimewechsel nach Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG siehe BVerwG, Beschluss vom 22. 6. 2015 – 4 B 59.14 – Rdnr. 19 m. w. N.: „Für den Wechsel des Schutzregimes von der Vogelschutzrichtlinie zur FFH-Richtlinie reicht es aus, dass das Vogelschutzgebiet räumlich bestimmt ist und der Schutzzweck benannt wird ... Ob eine Schutzgebietsausweisung die materiellrechtlichen Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL oder nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL an die zu treffenden Schutzmaßnahmen erfüllt, ist unerheblich ...“ (<http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/220615B4B59.14.0.pdf>).

Diese separate Entscheidung kann u. U. dazu führen, dass eine Bescheinigung i. S. der Nummer 2 erteilt werden kann. Liegt die Dauergrünlandfläche in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und ist im Einzelfall neben dem Regimewechsel nicht zugleich § 32 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG befolgt worden, ist für die Entscheidungen nach § 26 NAGBNatSchG anstelle der LWK ebenfalls die UNB zuständig (§ 32 Abs. 2 NAGBNatSchG).

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 23. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
unteren Naturschutzbehörden
unteren Wasserbehörden
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaua“

Nachrichtlich:

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 608

Abbau von Bodenschätzen

RdErl. d. MU v. 11. 5. 2016 – 54-22442/1/1 –

– VORIS 28100 –

– Im Einvernehmen mit dem MS –

Bezug: RdErl. v. 3. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 41)

– VORIS 28100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 5. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaua“
die unteren Naturschutzbehörden
die Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung
die übrigen Gemeinden
die in Niedersachsen anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen

– Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 609

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung – FGE)

RdErl. d. MU v. 17. 5. 2016

– Ref24-62629/050-0002 –

– VORIS 28200 –

Bezug: RdErl. v. 3. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 636), geändert durch

RdErl. v. 19. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 6)

– VORIS 28200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 347 S. 487 —, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 vom 2. 12. 2015 (AbI. EU Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-Verordnung —, Zuwendungen für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (AbI. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (AbI. EU Nr. L 311 S. 32) — EG-Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: EG-WRRL).

Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung der Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Vorhaben i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL, um so die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten. Vorhaben an Gewässern und ihren Auen, die auch anderen fachlichen Zielen wie Hochwasserschutz oder Naturschutz dienen, oder die in Kombination mit anderweitigen Vorhaben zu solchen Zwecken durchgeführt werden, sind ausdrücklich erwünscht.

Besonderer Zweck der Zuwendungen für Vorhaben an kleineren und mittleren Fließgewässern (sog. kleine Vorhaben) ist die Ergänzung von überregional konzipierten Vorhaben zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Gewässerlandschaft auf lokaler Ebene, um dadurch zur landesweiten Umsetzung der EG-WRRL i. S. der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials beizutragen.

1.2 Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung. Hierzu zählen das EG-WRRL-Gewässernetz Niedersachsen sowie diesbezüglich relevante unmittelbar einmündende Nebengewässer. Im Fall einer Beteiligung des ELER bezieht sich die Gebietskulisse nur auf das ländliche Gebiet i. S. des Programms zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen 2014—2020 (PFEL).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden insbesondere die in Nummer 2.2 genannten Vorhaben, soweit sie i. S. des Zweckes — auch im Hinblick auf die Qualitätskomponenten nach der EG-WRRL — der Verbesserung der Gewässerqualität dienen, sowie diesbezüglich begleitende Vor- und Nacharbeiten.

2.2 Im Einzelnen werden folgende Vorhaben gefördert:

- 2.2.1 naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschung- und Talauenbereich,
- 2.2.2 Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, Gewässerrandstreifen sowie Schutzpflanzungen als Beitrag zur Schaffung von Retentionsraum, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, zur Schaffung von autotypischen Elementen und zur Verminderung von Stoffeinträgen,
- 2.2.3 Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren,
- 2.2.4 sonstige erforderlichen Ausgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Vorhaben stehen, wie

- a) Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
- b) Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- c) Erwerb von Grundstücken sowie Entschädigungs- oder Ablösezahlungen an Eigentümerinnen, Eigentümer, Inhaberinnen und Inhaber von bestehenden Rechten,
- d) Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, soweit sie der Umsetzung des Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL dienen.

2.3 Zuwendungsfähig nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind auch kleinräumig konzipierte Projekte, die die Zielerreichung der EG-WRRL unter lokalen bzw. regionalen Gesichtspunkten unterstützen und eigenständige, in sich abgeschlossene, Vorhaben darstellen (kleine Vorhaben).

2.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- nicht gewerblich tätige juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, insbesondere gewässerökologischer Ziele, entsprechend den Vorgaben gemäß § 82 „Maßnahmenprogramm“ und § 83 „Bewirtschaftungsplan“ WHG, zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung des chemischen Zustands nach der EG-WRRL dienen.

4.3 Für Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist die Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.3 ausgeschlossen.

4.4 Das Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Zuwendung und Eigenanteil

Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung aus

- Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %,
- ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres-

und Fischereifonds [ABl. EU Nr. L 347 S. 320], geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. Nr. L 270 S. 1]).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.2.2 ELER-Anteil

Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in der Übergangsregion 63 % und in der stärker entwickelten Region 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschließlich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.2.3 Förderung kleiner Vorhaben

Kleine Vorhaben nach Nummer 2.3 sind bis zu einer Höhe von 15 000 EUR zuwendungsfähig. Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln ohne die Einbeziehung von Mitteln aus der ELER-Verordnung oder sonstiger europäischer Finanzmittel.

5.3 Erwerb von Grundstücken

Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken mit ELER-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig.

5.4 Drittmittel

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der ELER-Anteil der Förderung nach Nummer 5.2.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen. Finanzielle Beteiligungen Dritter, auch in Form von Finanzmitteln aus Ersatzgeldzahlungen, können den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Vorschriften zu beachten ist, z. B. solche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, ist für diese gemäß Nummer 2.4 eine Förderung ausgeschlossen und es ist daher eine klare Abgrenzung von den Vorhaben vorzunehmen, für die die Zuwendung beantragt wird.

5.5 Vollfinanzierung

Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.6 Sachleistungen

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den in Satz 1 genannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Mit Ausnahme der kleinen Vorhaben nach Nummer 2.3 können die Sachleistungen den Eigenanteil nach Nummer 5.2.1 ergänzen oder ersetzen.

Bei einer Förderung ausschließlich aus Landesmitteln, also ohne Beteiligung des ELER, dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Sachleistungen erbracht werden. Bei der Anrechnung von Sachleistungen ist mindestens die Hälfte der diesbezüglichen Kosten als Eigenanteil einzubringen. Die Regelung zur Mindesthöhe des Eigenanteils (Nummer 5.2.1) ist dabei in jedem Fall zu beachten. Der übrige Teil der anerkannten Sachleistungen wird als Zuwendung gewährt. Soweit sich der Eigenanteil über die 10 % aus der Min-

destregelung erhöht, verringert sich der Zuschuss aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

Bei einer Förderung unter Beteiligung des ELER sind Sachleistungen, die den Wert des Eigenanteils übersteigen, nicht förderfähig.

Sachleistungen im Rahmen der Förderung von kleinen Vorhaben nach Nummer 2.3 sind nicht zuwendungsfähig und können insofern auch den Eigenanteil nicht ersetzen oder ergänzen. Bleibt die Zuwendung hierbei jedoch infolge der vom Zuwendungsempfänger erbrachten Sachleistungen auf die Finanzierung von Materialausgaben beschränkt, können diese Materialausgaben als Vollfinanzierung gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abzüge bei der Förderung mit ELER-Mitteln

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienst-anweisungen der EU-Zahlstelle.

6.2 Hinweis auf Landes- und ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen (Anhang III der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] [ABl. EU Nr. L 227 S.18], geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2016/669 der Kommission vom 28. 4. 2016 [ABl. EU Nr. L 115 S. 33]).

6.3 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; innerhalb dieser Fristen dürfen sie weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder — soweit Mittel nach der ELER-Verordnung in Anspruch genommen werden — in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht getroffen oder in den Dienst-anweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

Im Fall der Förderung kleiner Vorhaben nach Nummer 2.3 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Diese Ausnahme gilt nicht in Verbindung mit Grunderwerb.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Informationen und amtliche Vordrucke sind im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/foerderprogramme/> erhältlich. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Vorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Untersuchungen

Soweit dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist, sind Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne o. Ä. ergänzend heranzuziehen.

7.5 Mittelzuweisung bei Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.6 Ergänzende Anweisungen bei aus ELER-Mitteln mitfinanzierten Vorhaben

7.6.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach differenzierten Projektauswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.6.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6.4 Nach Titel VII der ELER-Verordnung werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der ELER-Verordnung).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 5. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 24. 5. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung in
Niedersachsen
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL),
Maßnahme Code 7.6*), Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f
der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Anlage zu Nummer 4.2 der RL Fließgewässerentwicklung – FGE
– Auswahlkriterien –**

Antragstellerin/Antragsteller:		
Bezeichnung des Vorhabens:		
Eingangsnummer/Listennummer:		
Bezeichnung des Wasserkörpers:		
Wasserkörper-Nr.:		
Das o. g. Vorhaben wird in folgenden Fördersektor eingeordnet: (bitte ankreuzen)		
a) Schwerpunktgewässer	<input type="checkbox"/>	
b) Durchgängigkeit von überregionalen Fischwanderwegen/Umsetzung an landeseigenen Anlagen	<input type="checkbox"/>	
c) Sonstige Vorhaben	<input type="checkbox"/>	
Die Reihung der Vorhaben bzw. Anträge erfolgt innerhalb der einzelnen Fördersektoren. Eine sektorenübergreifende Einbeziehung einzelner Kriterien erfolgt nicht. Diesbezüglich ggf. vorliegende Belange können unter „Integrierte Gesamtbewertung“ berücksichtigt werden.		
Fördersektor		
a) Schwerpunktgewässer		
1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers (WK)	Punktwert	erreichte Punkte
a) Lage des WK innerhalb der Kulisse Schwerpunktgewässer vgl. hierzu: Gewässerallianz Niedersachsen http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/flussgebietsmanagement_egwrrl/oberflaechengewasser/ergaenzende_massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html		
Schwerpunktgewässer innerhalb von Kooperationen zur Gewässerallianz	8	
Schwerpunktgewässer außerhalb von Kooperationen zur Gewässerallianz	4	
Sonstige Prioritätsgewässer in Kooperationen zur Gewässerallianz	2	
Nicht priorisierte Gewässer mit unmittelbarer Bedeutung für Schwerpunktgewässer	1	
b) Zustand bzw. Priorisierung des WK nach Leitfaden A (NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung) vgl. hierzu: Maßnahmenplanung an Fließgewässern http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id = 32516&article_id = 44019&psmand = 26		
Zustand/Potenzial gut (alle Prioritätsstufen) oder mäßig in Prioritätsstufen 1 bis 3	4	
Zustand/Potenzial mäßig in Prioritätsstufe 4	2	
Sonstige Einstufung	0	
c) Gewässerentwicklungsplanung/regionales Maßnahmenkonzept		
Vorhaben ist Bestandteil eines <u>bestehenden</u> Gewässerentwicklungsplans (GEPL)/ regionalen Maßnahmenkonzepts	2	
Vorhaben ist Bestandteil eines GEPL/regionalen Maßnahmenkonzepts (in Bearbeitung)	1	
Ein GEPL/Konzept <u>liegt nicht vor</u>	0	

2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme	Punktwert	erreichte Punkte
a) Fachliche Bedeutung des Maßnahmestandorts Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Lage im Gewässerlauf, signifikante Störstelle		
sehr hoch	6	
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
b) Fachliche Bewertung der Maßnahmen-Effektivität Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung nach EG-WRRL		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
c) Bewertung der wirtschaftlichen Maßnahmen-Effizienz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Kosten-Nutzen-Relation in Verbindung m. d. Effektivität nach 2 b)		
sehr hoch/hoch	2	
mittel/gering	1	
d) Zeitliche Dringlichkeit des Vorhabens Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Durchführung sonstiger Verfahren (Flurbereinigung, Straßenbau o. Ä.)		
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
3. Zusätzliche Kriterien		
	Punktwert	erreichte Punkte
a) Fortsetzung einer Serie mit anderen FGE-Maßnahmen		
trifft zu	4	
trifft nicht zu	0	
b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen, z. B. Seenentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können		
sehr hoch	6	
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
kein Synergieeffekt vorhanden	0	
c) Akzeptanzförderndes Vorhaben/besondere Akzeptanz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Initialprojekt für weitere Maßnahmen		
besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz ist gegeben	2	
ohne besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz	0	
d) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. grenzüberschreitende Gewässer		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
e) Expertenurteil „Integrierte Gesamtbewertung“ Vorhabenbezogene Gesamteinschätzung der Fachbehörde mit aussagefähiger Begründung		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
Gesamtpunktzahl aller Kriterien		maximal
Mindestpunktzahl 25 Punkte		erreicht
		62
		0

Fördersektor		
b) Durchgängigkeit von überregionalen Fischwanderwegen/Umsetzung an landeseigenen Anlagen		
1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers (WK)	Punktwert	erreichte Punkte
a) Bestandteil der Wanderrouten bzw. sonstigen Landesschwerpunkte		
Wanderwege mit sehr großem Einzugsgebiet (> 5 000 qkm)	8	
Wanderwege mit großem Einzugsgebiet (> 2 000 qkm)	6	
Wanderwege mit mittlerem Einzugsgebiet (1 000 bis 2 000 qkm)	4	
Wanderwege mit kleinem Einzugsgebiet (< 1 000 qkm)	2	
alternativ: (Priorisierung ergibt sich aus der Zielvereinbarung mit dem NLWKN)		
Landeseigene Maßnahme mit sehr hoher Priorität	8	
Landeseigene Maßnahme mit hoher Priorität	6	
Landeseigene Maßnahme mit mittlerer Priorität	4	
Landeseigene Maßnahme mit geringer Priorität	2	
b) Gewässerentwicklungsplanung/regionales Maßnahmenkonzept		
Vorhaben ist Bestandteil eines <u>bestehenden</u> Gewässerentwicklungsplans/ regionalen Maßnahmenkonzepts	2	
Vorhaben ist Bestandteil eines GEPL/regionalen Maßnahmenkonzepts (in Bearbeitung)	1	
Ein GEPL/Konzept <u>liegt nicht vor</u>	0	
2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme		
a) Fachliche Bedeutung des Maßnahmestandorts		
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Lage im Gewässerlauf, signifikante Störstelle		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	1	
b) Fachliche Bewertung der Maßnahmen-Effektivität		
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung nach EG-WRRL		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
c) Bewertung der wirtschaftlichen Maßnahmen-Effizienz		
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Kosten-Nutzen-Relation in Verbindung m. d. Effektivität nach 2 b)		
sehr hoch/hoch	2	
mittel/gering	1	
d) Zeitliche Dringlichkeit des Vorhabens		
Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Durchführung sonstiger Verfahren (Flurbereinigung, Straßenbau o. Ä.)		
sehr hoch	6	
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
3. Zusätzliche Kriterien		
a) Fortsetzung einer Serie mit anderen FGE-Maßnahmen		
trifft zu	2	
trifft nicht zu	0	

b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen, z. B. Seenentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können			
sehr hoch/hoch	2		
mittel/gering	1		
kein Synergieeffekt vorhanden	0		
c) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. grenzüberschreitende Gewässer			
sehr hoch	8		
hoch	6		
mittel	4		
gering	2		
d) Expertenurteil „Integrierte Gesamtbewertung“ Vorhabenbezogene Gesamteinschätzung der Fachbehörde mit aussagefähiger Begründung			
sehr hoch	8		
hoch	6		
mittel	4		
gering	2		
Gesamtpunktzahl aller Kriterien Mindestpunktzahl 20 Punkte		maximal 54	erreicht 0
Fördersektor			
c) Sonstige Vorhaben			
1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers			
	Punktwert	erreichte Punkte	
a) Bestandteil regionaler Schwerpunktsetzung im Bearbeitungsgebiet/der Gebietskooperation			
Vorhaben ist Bestandteil einer regionalen Schwerpunktsetzung	4		
Vorhaben ist nicht Bestandteil einer regionalen Schwerpunktsetzung	0		
b) Prioritätsgewässer nach Leitfaden A (NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung) vgl. hierzu: Maßnahmenplanung an Fließgewässern http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32516&article_id=44019&psmand=26			
Prioritätsgewässer Stufe 1	6		
Prioritätsgewässer Stufe 2	5		
Prioritätsgewässer Stufe 3	4		
Prioritätsgewässer Stufe 4	3		
Prioritätsgewässer Stufe 5	2		
Prioritätsgewässer Stufe 6	1		
Wasserkörper ohne Priorität	0		
c) Gewässerentwicklungsplanung/regionales Maßnahmenkonzept			
Vorhaben ist Bestandteil eines <u>bestehenden</u> Gewässerentwicklungsplans/ regionalen Maßnahmenkonzepts	4		
Vorhaben ist Bestandteil eines GEPL/regionalen Maßnahmenkonzepts (in Bearbeitung)	2		
Ein GEPL/Konzept <u>liegt nicht vor</u>	0		
2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme			
	Punktwert	erreichte Punkte	
a) Fachliche Bedeutung des Maßnahmestandorts Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Lage im Gewässerlauf, signifikante Störstelle			
sehr hoch	6		
hoch	4		
mittel	2		
gering	1		
b) Lage in Schutzgebieten			
Vorhaben innerhalb eines Schutzgebiets mit europäischer Bedeutung	4		
Vorhaben innerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebiets ohne europäische Bedeutung	2		
Vorhaben außerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebiets	0		

c) Fachliche Bewertung der Maßnahmen-Effektivität Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung nach EG-WRRL			
sehr hoch	4		
hoch	3		
mittel	2		
gering	1		
d) Bewertung der wirtschaftlichen Maßnahmen-Effizienz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Kosten-Nutzen-Relation in Verbindung m. d. Effektivität nach 2 b)			
sehr hoch	4		
hoch	3		
mittel	2		
gering	1		
e) Zeitliche Dringlichkeit des Vorhabens Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Durchführung sonstiger Verfahren (Flurbereinigung, Straßenbau o. Ä.)			
hoch	4		
mittel	2		
gering	1		
3. Zusätzliche Kriterien		Punktwert	erreichte Punkte
a) Fortsetzung einer Serie mit anderen FGE-Maßnahmen			
trifft zu	4		
trifft nicht zu	0		
b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen, z. B. Seenentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können			
sehr hoch	6		
hoch	4		
mittel	2		
gering	1		
kein Synergieeffekt vorhanden	0		
c) Akzeptanzförderndes Vorhaben/besondere Akzeptanz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Initialprojekt für weitere Maßnahmen			
besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz ist gegeben	2		
ohne besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz	0		
d) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. grenzüberschreitende Gewässer			
sehr hoch	8		
hoch	4		
mittel	2		
gering	0		
e) Expertenurteil „Integrierte Gesamtbewertung“ Vorhabenbezogene Gesamteinschätzung der Fachbehörde mit aussagefähiger Begründung			
sehr hoch	8		
hoch	6		
mittel	4		
gering	2		
Gesamtpunktzahl aller Kriterien		maximal	erreicht
Mindestpunktzahl 25 Punkte		64	0

*) Code 7.6: „Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der damit verbundenen sozioökonomischen Aspekte und Vorhaben der Umweltbildung“.